

# **Trinkwasserverordnung**

(Fassung v. 28.11.2011, BGBl 2011, Teil I, Nr. 61, Seite 2371 ff)

## **Warum wurde die Trinkwasserverordnung neu gefasst und was bedeutet das für Sie?**

Seit November 2011 gilt die neue Trinkwasserverordnung. Sie war aufgrund der EU-Richtlinie 98/34/EG über die Qualität des Wassers (geändert 2009) notwendig geworden. Gleichzeitig flossen bei der Neufassung der Verordnung neuerliche Erkenntnisse aus der Forschung zu Legionellenerkrankungen ein. Legionellen sind Bakterien, die sich vor allem im warmen Wasser (30 °C - 45 °C) sehr schnell vermehren. Daher besteht in allen Warmwasseranlagen grundsätzlich die Gefahr eines Legionellenwachstums. Dies bedeutet nun für Sie als Eigentümer oder Vermieter und uns als Ihr Verwalter Ihrer Wohnanlage erhebliche neue Pflichten und damit auch Haftungsrisiken.

## **Welche neuen Pflichten müssen beachtet werden?**

### **1. Anzeigepflicht**

Großanlagen (Volumen Warmwasserspeicher > 400 Liter oder mehr als 3 Liter in Rohrleitung zwischen Warmwassererzeuger und der letzten Wasserentnahmestelle) zur zentralen Trinkwassererwärmung müssen immer beim zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden (§ 13, Abs. 5). Dies gilt sowohl für bestehende als auch für neu errichtete Anlagen, sowie nach baulichen Veränderungen.

### **2. Untersuchungspflicht**

Bei der Nutzung von Duschen muss das System an mehreren repräsentativen Stellen auf Legionellen einmal jährlich untersucht werden. Dies schließt aus, dass z. B. nur an einem einzigen Duschkopf eine Probe genommen wird. Daher könnten sich auch für Einrichtungen, die bisher schon Legionellenuntersuchungen durchgeführt haben, Änderungen in der praktischen Umsetzung ergeben (§ 14, Abs. 3). Darüber hinaus kann das Gesundheitsamt auch weitergehende Untersuchungen festlegen (§ 19, Abs. 7).

### **3. Dokumentationspflicht**

Wenn Aufbereitungsmittel und Desinfektionsmittel dem Wasser zugegeben werden, muss dies wöchentlich dokumentiert werden (§ 16 Abs. 4). Außerdem müssen die technischen Pläne der Trinkwasserinstallation dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorgezeigt werden (§ 13, Abs. 3).

### **4. Informationspflicht**

Die Verbraucher (Mieter und Eigennutzer) müssen über die Qualität des Trinkwassers, eventuelle Aufbereitungsmittel und ggf. vorhandene Bleileitungen schriftlich oder über einen Aushang jährlich informiert werden (§ 21, Abs. 1).

Diese Aufgaben werden vom Verwalter in Ihrem Auftrag umgesetzt bzw. an geeignete und lizenzierte Unternehmen vergeben.

## **Welche Konsequenzen sind bei der Nichtbeachtung der Trinkwasserverordnung zu erwarten?**

Aufgrund des nicht unerheblichen Gefahrenpotentials bei Nichtbeachtung der Trinkwasserverordnung ist mit erheblichen Konsequenzen zu rechnen. Der Gesetzgeber hat eine mögliche Sanktionierung bereits in der Verordnung verankert. Darüber hinaus sind zivilrechtliche Schadenersatzansprüche im Schadensfall möglich.

### **- Strafrecht:**

**§ 24 TrinkwV: Straftat bei fahrlässiger Abgabe von verunreinigtem Trinkwasser oder Verbreitung von Krankheitserregern**

**§ 25 TrinkwV: Ordnungswidrigkeit bei Nichteinhaltung der Pflichten**

### **- Zivilrecht:**

**Haftung aus Vertrag:** Schadenersatz wegen Pflichtverletzung, Mietminderung usw.

**Haftung aus Delikt:** Schadenersatz bei Körperverletzung, Schmerzensgeld usw.